

Aufbewahrungspflichten

Stichwort	Aufbewahrung nach Handelsrecht	Aufbewahrung nach Steuerrecht
Arbeitsanweisungen zu Handelsbüchern, Inventaren, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB, Lageberichten, Konzernabschlüssen und -lageberichten (siehe Organisationsunterlagen)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluß des jeweiligen Kj. in dem die letzte Eintragung gemacht bzw. Bilanz o. Abschluß aufgestellt worden ist (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre Beginn: Schluß des jeweiligen Kj., falls nach Steuergesetzen nicht kürzere Frist vorgesehen. Kein Ablauf, solange Unterlagen für Steuer Bedeutung haben, für die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 und Abs. 2 AO)
Aufzeichnungen	Pflicht für alle Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Anhang Zum Jahresabschluß (§ 264 Abs. 1 HGB)	Pflicht für Kapitalgesellschaft: 10 Jahre Ansonsten wie bei Jahresabschluss	Wie bei Arbeitsanweisungen
Außenprüfung Unterlagen		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung
Anträge des Steuerpflichtigen Unterlagen		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung
Buchungsbelege Dokumente über die einzeln zu erfassenden Vorträge des Kaufmannes als Grundlagen für Buchführung nach § 238 Abs. 1 HGB, Bilanz soweit GuV-Rechnung: Ein- und Ausgangsrechnungen, Quittungen, Kontoauszüge u.ä.	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre ¹ Beginn: Schluß des Kj. der Entstehung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- u. Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre ¹ Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Bilanz	Pflicht: 10 Jahre Ansonsten wie bei Jahresabschluss	Pflicht: 10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen

¹ Für Unterlagen, die nach dem 31.12.1991 entstanden sind (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB; Art. 47 EGHGB).

Stichwort	Aufbewahrung nach Handelsrecht	Aufbewahrung nach Steuerrecht
Bußgeldrechtliche Ermittlung Soweit anhängig, Unterlagen		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung
Datenträger - von Handelsbüchern, Inventaren, Lageberichten, Konzernlageberichten einschl. der zum Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen oder Organisationsunterlagen, jedoch nicht von Jahresabschlüssen u. Eröffnungsbilanzen - von Handelsbriefen - von Buchungsbelegen	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluß des Kj. der Dokument-Entstehung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB) 6 Jahre 10 Jahre ¹ Beginn wie zuvor	Pflicht für alle Buchführungs- u. Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AO) Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen 6 Jahre 10 Jahre ¹ Beginn wie zuvor
Eröffnungsbilanz	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluß d. Kj. der Feststellung. (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Freie Berufe Einnahmeüberschussrechnung	-	Pflicht zur Aufzeichnung der Betriebseinnahmen (§22, ggf. i.V.m. § 20 UStG, § 63 UStDV) und zu getrenntem Verzeichnis über Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG) Pflicht zur Aufbewahrung der Einnahmebelege (§§ 146 Abs. 1, 147 Abs. 1 AO) Keine Pflicht zur Aufbewahrung von Ausgabebelegen, aber Stpfl. hat objektive Feststellungs- und Beweislast, insbes. für steuerbegünstigende (-befreiende) Tatsachen, so daß er Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hätte 10 Jahre: Bücher, Aufzeichnungen u. Inventare. 10 Jahre ¹ : Belege u. sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen Beginn und Ende: wie Arbeitsanweisungen

¹ Für Unterlagen, die nach dem 31.12.1991 entstanden sind (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB; Art. 47 EGHGB).

Stichwort	Aufbewahrung nach Handelsrecht	Aufbewahrung nach Steuerrecht
Freie Berufe (Forts.)		U.U. auch im Interesse der Besteuerung Pflicht zur Führung v. Büchern u. Aufzeichnungen nach anderen Gesetzen = Kürzere Fristen maßgeblich (BFH 2.2.82 BStBl. II 409) Seit 24.12.1998: Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in § 147 Abs. 3 AO bestimmten Fristen unberührt (§ 147 Abs. 3 Satz 2 AO, Art. 97 § 19a EGAO)
Gehaltsabrechnungen/-bücher - soweit Bilanzunterlage - soweit Buchungsbeleg	Wie Handelsbücher Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre ¹	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre ¹
Gewinn- und Verlustrechnung Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen (§ 242 Abs. 2 HGB)	Wie bei Jahresabschluss	Wie bei Arbeitsanweisungen
Handelsbücher Grund-, Haupt- u. Nebenbücher - gebunden, Karteien, Listen, Schriftstücke einer Offenen-Posten-Buchführung (§ 238 f. HGB)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluß des Kj. der letzten Eintragung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- u. Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Handelsbriefe empfangene u. abgesandte, Handelsgeschäfte i.S.v. §§ 343 ff. HGB betreffend. (Kopien, Durchschriften, Abdrucke, Abschriften oder sonstige wörtl. Wiedergaben auf Schrift-, Bild- oder anderen Datenträgern)	Pflicht für Kaufmann: 6 Jahre Beginn: Schluß des Kj. der Absendung oder des Empfangs (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- u. Aufzeichnungspflichtigen: 6 Jahre ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen

¹ Für Unterlagen, die nach dem 31.12.1991 entstanden sind (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB; Art. 47 EGHGB).

Stichwort	Aufbewahrung nach Handelsrecht	Aufbewahrung nach Steuerrecht
Handakten des RA des WP, StB, StBv u. StBg (alle was durch Auftrag in Besitz gelangt, außer Korrespondenz mit Mandant, interne Arbeitspapiere u. bereits in Ur- oder Abschrift erhaltene Schriftstücke)	5 Jahre nach rechtlicher Beendigung des Auftrags 7 Jahre nach rechtlicher Beendigung des Auftrags	Abkürzung einseitig nach (schriftl.) Aufforderung zur Rücknahme und zweiseitig durch Vereinbarung möglich (§66 StBerG) Je nach Gegenstand bei fortlaufendem Auftragsverhältnis
Inventare (§ 240 HGB)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der Aufstellung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Jahresabschluss	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der Feststellung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Journale - für Hauptbuch und Kontokorrent - ansonsten	Wie Handelsbücher Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre ¹	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre ¹
Kontenpläne und Kontenplanänderungen	Wie bei Jahresabschluss Pflicht: 10 Jahre	Wie bei Arbeitsanweisung Pflicht: 10 Jahre
Konzernabschluss (§ 290 HGB)	Pflicht für Kapitalgesellschaft: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der Aufstellung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Konzernlagebericht (§§ 290, 350 HGB)	Wie bei Konzernabschluss	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen

¹ Für Unterlagen, die nach dem 31.12.1991 entstanden sind (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB; Art. 47 EGHGB).

Stichwort	Aufbewahrung nach Handelsrecht	Aufbewahrung nach Steuerrecht
Lagebericht Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Kapitalgesellschaft (§ 289 HGB)	Pflicht für Kapitalgesellschaft: 10 Jahre Beginn: Schluß des Kj. der Aufstellung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Organisationsunterlagen Zu Handelsbüchern, Inventaren, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten (Kontenpläne und ihre Änderungen, Programm u. Systemdokumentationen wie Ablaufdiagramme, Blockdiagramme u.ä.)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des betreffenden Kj. (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Prozessakten	Wie Buchungsbelege Pflicht: 10 Jahre ¹	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre ¹ (nach Abschluss)
Prüfungsberichte des Abschlussprüfers	Wie Jahresabschluss Pflicht: 10 Jahre	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre
Rechnungen Unternehmer	Wie Buchungsbelege	10 Jahre
Rechnungen Nichtunternehmer		2 Jahre bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück
Schreiben im Rahmen eines Unternehmens - soweit sie Handelsgeschäfte betreffen - soweit sie keine Handelsgeschäfte betreffen	Wie bei Handelsbriefe Keine Pflicht	Wie bei Handelsbriefen Nur Pflicht, soweit Geschäftsbriefe i.S.v. § 147 Abs. 1 Nrn. 2, 3 AO
Steuererklärungen, Steuerbescheide	Wie Buchungsbelege Pflicht: 10 Jahre ¹	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre ¹

¹ Für Unterlagen, die nach dem 31.12.1991 entstanden sind (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB; Art. 47 EGHGB).

Stichwort	Aufbewahrung nach Handelsrecht	Aufbewahrung nach Steuerrecht
Steuerstrafrechtliche Ermittlungen Soweit anhängig, Unterlagen		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung
Rechtsbehelfsverfahren schwebendes oder aufgrund Außenprüfung zu erwartendes, Unterlagen		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung
Zwischenabschlüsse freiwillige	Keine Pflicht	Pflicht für alle Buchführungs.- u. Aufzeichnungspflichtigen: 6 Jahre (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO)
Unterlagen von Bedeutung für Besteuerung		Pflicht: 6 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
Verträge (soweit handels-/ steuerrechtlich von Bedeutung)	Wie Buchungsbelege Pflicht: 10 Jahre ¹	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre ¹ (nach Vertragsende)
Vorläufige Steuerfestsetzung Unterlagen (§ 165 AO)		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung

¹ Für Unterlagen, die nach dem 31.12.1991 entstanden sind (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB; Art. 47 EGHGB).